

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben 4-streifiger Ausbau der B 404 zur BAB 21

Teilabschnitt 2: Kiel-Wellsee bis Klein Barkau

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, beabsichtigt den Ausbau der B 404 zur Bundesautobahn 21 durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde daher beauftragt, die Bundesautobahn A 21 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom **01.10.2024 bis 30.09.2025** Vorarbeiten durchzuführen und zwar:

Bestandsaufnahme (Kartierung) für Umweltuntersuchungen

Betreten der Grundstücke zur Erfassung der Schutzgüter, z. B. Flora und Fauna innerhalb eines Vegetationszyklus

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Betreten der Grundstücke zur Durchführung von

- Überprüfung, Erkundung, Vermarkung und Beobachtung des geodätischen Grundlagentetzes
- Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld
- Ortsbesichtigung, Geländeerfassung und Absteckungsarbeiten
- kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten
- temporärem Kennzeichnen von Mess- und Arbeitspunkten
- kurzfristigem Aufstellen von Messinstrumenten
- vorübergehendem Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten
- Drohnenflügen

Bodenuntersuchungen

Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Bodenuntersuchungen, Betreten und Befahren von Grundstücken, Durchführung von Bohrungen, Ablesen von Grundwassermessstellen

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kiel, Stadt	Moorsee	2	11/10, 11/13, 11/16, 12/4, 12/5, 13/1, 13/2, 14/21, 14/26, 14/9, 15/12, 15/3, 28/2, 29/2, 48/2, 188
		3	37/1
		4	43/11, 43/7, 43/9, 50/9, 55/14, 60/22, 60/3, 60/6, 63/13, 73/13, 73/17, 73/2, 73/5, 74/8, 115/4, 115/5, 116/3, 118/9, 171/43, 173/43, 176/49, 192/61
		5	2/1, 5/1, 10, 43/3, 79, 81
	Schlüsbek	1	50/3, 50/22, 50/30
Boksee	Boksee	1	30/13, 102/12, 102/5, 102/7, 106/3
		2	6/10, 6/11, 6/3, 53/4
Honigsee	Honigsee	1	24/3, 25/4, 26/7, 30/6, 30/12, 30/13, 33/12
		11	1/3, 2/3, 2/4, 9/3, 9/17, 10/3, 11/11, 11/12, 11/3, 11/4, 13/5
		13	50/26
Klein Barkau	Klein Barkau	1	13/4, 13/5, 18/6, 19/12, 19/25, 19/26, 129, 130
		2	26/6, 26/17, 37/20, 37/22, 39/27, 40/2, 41/44, 121, 122, 125

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Vorhaben des Baus der A 21 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei

Die Autobahn GmbH des Bundes,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Niederlassung Nord,
Heidenkampsweg 96-98,
20097 Hamburg

erhoben werden.

Hamburg, den 31.07.2024

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Gez. i.A. Ibrahim Kurtulan